

Beschlüsse

in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz vom 27.08.2018

Ad 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2018

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2018 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Ad 2) Raumplanung

1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 idgF, VF lfde. Nr. 0.01 – a) Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen – b) Endbeschluss

2. Flächenwidmungsplan-Änderung VF lfde. Nr. 0.03 – Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen – a) Endbeschluss

Nach den Erläuterungen durch DI Roman Janisch vom Büro Pumpernig und einer eingehenden Beratung beschließt der Gemeinderat:

1. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE EINGELANGTEN EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN:

1.1 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Stellungnahme vom 28.06.2018, GZ: BMNT-60.2014/0158-VI/6a/2018:

Gegenstand der Stellungnahme:

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion VI, Energie und Bergbau, teilt mit, dass im Gemeindegebiet von Gersdorf an der Feistritz keine in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Bergbauberechtigungen bestehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass für die ausschließlich obertätige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe die Bezirksverwaltungsbehörde als MinroG-Behörde zuständig ist.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) vom 28.06.2018 **zur Kenntnis**.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (10:0 Stimmen).

1.2 Umweltschützerin des Landes Steiermark, Stellungnahme vom 18.07.2018, GZ: ABT13 UA.20-176/2018:

Gegenstand der Stellungnahme:

Mit E-Mail vom 19.6.2018 wurde ich darüber informiert, dass die Gemeinde Gersdorf an der Feistritz beabsichtigt, das bestehende Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie und Gewerbe in Richtung Süden bzw. Südosten zu erweitern, um der Firma Egger-Glas die aus deren wirtschaftlicher Sicht erforderlichen Betriebsflächen zur Verfügung zu stellen. Die Änderung nimmt landwirtschaftlich genutzte Flächen in der landwirtschaftlichen Vorrangzone in Anspruch. Laut Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016, erfüllen diese Vorrangzonen auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig. Aus den vorliegenden Unterlagen ist zwar ersichtlich, dass eine positive Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vorliegt, welche darlegt, dass der Entfall der betroffenen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion als untergeordnet anzusehen ist. Durch die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist offenbar auch die Schutzfunktion der landwirtschaftlichen Flächen für die Siedlungsgebiete nicht mehr relevant.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht fehlt jedoch jede Auseinandersetzung mit den Folgen des Verlustes der ökologischen Funktion der Fläche in der landwirtschaftlichen Vorrangzone. Darüber hinaus wird das Schutzgut Boden ausschließlich aus dem Blickwinkel der möglichen Segmentierung von Ackerflächen betrachtet. Diese völlige Geringschätzung von Boden als bloßer Träger von Infrastruktur ist zwar üblich, im Geltungsbereich einer landwirtschaftlichen Vorrangzone überrascht die oberflächliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf dieses Schutzgut dennoch. Aus meiner Sicht ist daher die UEP hinsichtlich des Schutzgutes Boden jedenfalls um eine Beurteilung hinsichtlich seiner Funktionen als CO₂-Speicher und Lebensraum für eine Vielzahl von (teilweise mikroskopisch kleinen) Tieren und Pflanzen zu ergänzen. Die weiteren Bewertungen der Schutzgüter sind weitgehend schlüssig.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Umweltschützerin des Landes Steiermark vom 18.07.2018 **zur Kenntnis**. Zu der ökologischen Funktion der landwirtschaftlichen Vorrangzone (CO₂-Speicher und Lebensraum einer Vielzahl von mikroskopisch kleinen Tiere und Pflanzen) erfolgt eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 idGF der ehem. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz unter Punkt 2.3 des Erläuterungsberichtes (Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themenclustern – Schutzgut Boden und Altlasten).

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (10:0 Stimmen).

1.3 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Stabsstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Einwendung vom 30.07.2018, GZ: ABT16-59065/2018-2:

Gegenstand der Stellungnahme/Einwendung:

Von der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung wird in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Oststeiermark in der vorliegenden verkehrstechnischen Stellungnahme nachfolgender Einwand erhoben.

Die Anbindung hat ausschließlich über den Bestand (Trockenanlageweg) zu erfolgen. Die Anbindung des Trockenanlageweges an die L 394 (Römerbachstraße) ist in Abstimmung mit der BBL Oststeiermark – an Art und Ausmaß der neuen Nutzung anzupassen. Über die notwendigen Maßnahmen ist ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, der sich an einer max. Nutzung gem. ÖEK zu orientieren hat. Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme.

Vorschlag zur Behandlung der Einwendung durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der bereits bestehenden Verkehrsinfrastruktur zum Schluss, der Einwendung **nicht stattzugeben** und begründet dies wie folgt. Das Grdst. Nr. 127, KG 68110 Gersdorf (öffentliches Gut, Gemeindestraße – Trockenanlagenweg) stellt eine für den örtlichen Bedarf abgestimmte Verkehrsanbindung an die Landesstraße L 394 dar. Eine Änderung der Einbindung bzw. Ausweitung der Einfahrtstropfete ist einerseits aufgrund privater Eigentumsrechte (bestehende Wohngebäude mit zugehöriger Gartenanlage) sowie andererseits der zwischenzeitlich durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen auszuschließen.

Weiters dient die gegenständliche Zufahrtsstraße insbesondere der Verkehrsanbindung des südwestlich gelegenen Wohnsiedlungsgebietes sowie der Volksschule und des Freibades Gersdorf an der Feistritz. Zusätzlich wird vom Gemeinderat auf das vorliegende Verkehrskonzept 2018 (Aufschließung Gewerbegebiet), verfasst von der TDC ZT GmbH, Grazer Platz 5, 8280 Fürstenfeld vom 08.04.2018, Projektnummer: 991205 verwiesen.

Diesbezüglich erfolgt eine Ergänzung der Beilagen unter Punkt 4 des Erläuterungsberichtes zur Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.03. Das o.a. Verkehrskonzept orientiert sich jedenfalls an der künftigen industriell-gewerblichen Entwicklung für den Hauptort Gersdorf an der Feistritz.

Zu den verkehrsplanerischen Grundsätzen in der Allgemeinen Stellungnahme wird vom Gemeinderat festgehalten, dass ausschließlich jeweils die zuständige Dienststelle bzw. Behörde festzustellen hat, ob ein Einwand im Sinne der verkehrsplanerischen Grundsätze vorliegt. Dieses ist keinesfalls der jeweiligen betroffenen Gemeinde zu überlassen. Somit ist der Punkt F (Einwendung im Auflageverfahren) ersatzlos zu löschen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (10:0 Stimmen).

1.4 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wasserwirtschaftliche Planung, Einwendung vom 06.08.2018, GZ: ABT14-77Ge2-2015/38:

Gegenstand der Einwendung:

Von der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Oststeiermark vom 06.07.2018 mitgeteilt, dass aufgrund der Größe des Planungsgebietes jedenfalls die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlags-/Oberflächenwässer“ lt. Beilage zu berücksichtigen sind. In der o.a. Stellungnahme der Baubezirksleitung Oststeiermark wird nach Beschreibung des Änderungsgegenstandes auf die durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen sowie das in den Anhörungsunterlagen enthaltene Aufschließungserfordernis „ausreichend dimensionierte Oberflächenentwässerung nach dem Stand der Technik“ eingegangen.

Seitens der Baubezirksleitung wird zusätzlich auf die Inhalte des Leitfadens „Oberflächenentwässerung 2.1 – August 2017“ des Amtes der Stmk. Landesregierung sowie des ÖWAV Regelblattes 45 (2015) hingewiesen und sind diese zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Retention bzw. zur Vorreinigung belasteter Oberflächenwässer sind Bedingungen, die durch das Wasserrechtsgesetz und durch die rechtlich verbindlichen Qualitätszielverordnungen zum Schutz der Oberflächenwässer und des Grundwassers begründet sind. Die Vorgaben der darauf bezugnehmenden Leitfäden und Regelwerke sind folglich nicht nur in Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz, sondern auch in den Bauverfahren einzuhalten. Als Aufschließungserfordernis ist daher festzulegen, dass die Oberflächenwasserthematik als Gesamtbetrachtung in Form von Oberflächenwasserentsorgungskonzepten abgehandelt wird.

Vorschlag zur Behandlung der Einwendung durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten zum Schluss, der Einwendung **stattzugeben**. Diesbezüglich erfolgt eine Ergänzung der Aufschließungserfordernisse im Sinne der Einwendungsstellerin „Ausreichend dimensionierte Oberflächenentwässerung nach dem Stand der Technik **als Gesamtbetrachtung in Form von Oberflächenwasserentsorgungskonzepten**“. Ergänzend werden die wasserwirtschaftlichen Interessen bezüglich Niederschlagswässer unter Punkt 4.6 in die Bei-lagen aufgenommen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (10:0 Stimmen).

1.5 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung, Einwendung vom 08.08.2018, GZ: ABT15-59064/2018-3:

Gegenstand der Einwendung:

Von der Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung – Bau- und Landschaftsgestaltung des Amtes der Stmk. Landesregierung (Abteilung 15) wird zu den geplanten Änderungspunkten folgender Einwand erhoben.

Zu Beginn erfolgt eine Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten sowie der geplanten Änderung. *„Nunmehr ist eine ausgesprochen großflächige Erweiterung des Industriegebietes (über 16 ha) in südliche bzw. westliche Richtung bis an den Talrand geplant, sodass das Ausmaß bestehender industrie-gewerblicher Bebauung vervielfacht wird und die Ausdehnung der industriellen Entwicklungen die Fläche des Ortes selbst schon übersteigt.*

Die bis dato typisch landwirtschaftlich genutzte westliche Talhälfte südlich von Gersdorf wird (inklusive Ortsrand) völlig industriell überprägt. Trotz des enormen Flächenausmaßes werden weder Einbindungsmaßnahmen (z.B. in Form von verpflichtenden Bepflanzungszonen in einem deutlich wirksamen Ausmaß) noch weitergehende gestalterische Vorgaben (räumliches Leitbild) oder Bebauungsplanverpflichtungen erlassen, vielmehr werden selbst bisherige landschaftsplanerische Ansätze (straßenbegleitende Alleepflanzungen) gestrichen, zudem wird ein sehr hoher Versiegelungsgrad von 90% zugelassen. Insgesamt ist von erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auszugehen. Die festgelegte Höhenobergrenze allein gewährleistet noch keine landschaftsverträgliche Bebauung.

In diesem Zusammenhang ist auch zur vorliegenden UEP aus dem Blickwinkel unseres Fachgebiets – Themenbereich Landschaft/Erholung – festzuhalten, dass die dort vor genommene Einstufung der Erheblichkeit, die keine Verschlechterung hinsichtlich des Themenbereichs feststellt, fachlich nicht nachvollziehbar und schlüssig ist.“

Vorschlag zur Behandlung der Einwendung durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten zum Schluss, der Einwendung der Abteilung 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 08.08.2018 **stattzugeben.**

Im Zuge der verpflichteten Erstellung eines Bebauungsplanes werden Einbindungsmaßnahmen in Form von Bepflanzungszonen udgl. in Abstimmung mit den betriebstechnischen Erfordernissen festgelegt.

Gemäß den Bestimmungen des § 41 (1) Stmk. ROG 2010 idgF werden somit Bestimmungen zu Geschoßanzahl, Bebauungsgrad usw. festgelegt. Zur vorliegenden Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erfolgt eine Ergänzung des Themenclusters „Landschaft/Erholung“ hinsichtlich der verpflichteten Erstellung eines Bebauungsplanes.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (10:0 Stimmen).

1.6 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Bau- und Raumordnung, örtliche Raumplanung, Einwendung vom 09.08.2018, GZ: ABT13-10.200-134/2015-5:

Gegenstand der Einwendung:

Von der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (Bau- und Raumordnung) wird nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht ein Einwand besteht. Da die ÖEK-Änderung in Hinblick auf die Erweiterung der Gebiete mit baulicher Entwicklung Industrie, Gewerbe im Wesentlichen nur mit dem Betriebserfordernis und der Umsetzung der konkreten Produktionshalle der Fa. Egger raumplanungsfachlich argumentierbar ist, ist auch für die unter § 2 (1) des Wortlautes zur Flächenwidmungsplan-Änderung erwähnten Grundstücke die zeitliche Nachfolgenutzung bzw. Eintrittsbedingung einzufordern.

Die unter § 2 (2) aufgezählte Aufschließungserfordernisse gelten sodann für sämtliche Grundstücke der Nachfolgenutzung.

Keine Aussage erfolgt zur Bebauungsplanzonierung. In Anlehnung an die Einwendung der Abteilung 15 (Bautechnik und Gestaltung) wird eine verpflichtende Bebauungsplanerstellung/Räumliches Leitbild für sämtliche Entwicklungspotentiale angeregt/eingefordert.

Den eingegangenen Einwendungen öffentlicher Stellen wird sich von ha. Seite vollinhaltlich angeschlossen!

Vorschlag zur Behandlung der Einwendung durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der angestrebten industriell-gewerblichen Entwicklung iVm der Betriebserweiterung der Fa. Egger zum Schluss, der Einwendung **teilweise stattzugeben**.

Die unter § 2 (1) des Wortlautes zur Flächenwidmungsplan-Änderung angeführten Grdst. Nr. 213 (Teilfl.) und 214, beide KG 68110 Gersdorf, werden künftig als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (LF) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 [I1] lfd. Nr. 2 (2) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,3-1,0 gem. § 26 (2) iVm § 29 (3) Stmk. ROG 2010 idgF festgelegt. Für die sonstigen Grundstücke bleibt die bisherige Festlegung als Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 (I1) lfd. Nr. 1 (1) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,3-1,0 weiterhin aufrecht und sind die entsprechenden Aufschließungserfordernisse umzusetzen.

Die unter § 2 (2) des Wortlautes festgelegten Aufschließungserfordernisse gelten somit für alle Aufschließungsgebiete einschließlich der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung. Für das neu festgelegte Aufschließungsgebiet lfd. Nr. 1 (1) und die festgelegten Aufschließungsgebiete als zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird jeweils die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes gem. § 41 (1) Stmk. ROG 2010 idgF festgelegt. Der Anregung der Erstellung eines Räumlichen Leitbildes für sämtliche Entwicklungspotenziale wird seitens des Gemeinderates nicht nachgekommen.

Zu den sonstigen Einwendungen öffentlicher Stellen wird vom Gemeinderat auf die jeweilige Behandlung im Gemeinderat verwiesen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (10:0 Stimmen).

2. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTE NR. 3.00:

Nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen, der Kenntnisnahmen der einzelnen Stellungnahmen sowie Ergänzungen des Erläuterungsberichtes wird die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 112FG18 vom 27.08.2018, beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (10:0 Stimmen).

3. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG, VERFAHRENSFALL LFDE. NR. 0.03:

Nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen sowie Ergänzung des Verordnungswortlautes, des Planwerkes und des Erläuterungsberichtes wird nach zusätzlicher Anhörung der betroffenen Grundeigentümer einschließlich der Ersichtlichmachung des unter Denkmalschutz stehenden Bildstockes auf Grdst. Nr. 203, KG 68110 Gersdorf, die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.03, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 112FG18 vom 27.08.2018, beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (10:0 Stimmen).

**Ad 3) Zu- und Umbau Kindergarten Gersdorf-
Auftragsvergabe a) Gewerk: Tischler und b) Sanierung des
bestehenden Daches (Altbestand), c) Außenanlagen, d) Spielgeräte, f) Zaun
lt. Vergabevorschlag von Architekt DI Sperl**

Der vorliegende Vergabevorschlag von Architekt DI Sperl für die ausgeführten Arbeiten, mit einer Gesamtsumme von € 200.953,97, wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

**Ad 4) Fischereiverein Gschmaier, Verpachtung Fischwasser Gschmaier
Gschmaierbach und rechtsufrige Feistritz entlang der KG Gschmaier**

Die Verpachtung des Fischwassers des Gschmaierbaches und der rechtsufrigen Feistritz, entlang der KG Gschmaier, an den Fischereiverein Gschmaier beschließt der Gemeinderat einstimmig, für den Zeitraum vom 1.1.2018 bis 31.12.2023, zum jährlichen Pachtzins in Höhe von € 135,--.

Ad 5) Schulsprengeländerung für Volksschule Gersdorf/Gschmaier

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die gesamte KG Oberrettenbach in den Sprengel der Volksschule Gersdorf einzugliedern und einen entsprechenden Antrag auf Änderung des bestehenden Schulsprengels für die Volksschule Gersdorf bei der zuständigen Abteilung des Landes (ABT 6) zu stellen.

Ad 6) Kapelle Gersdorf Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten

Die Auftragsvergabe an die Firma Ulz Bau, Gersdorf 154, laut dem vorliegenden Angebot von € 39.870,26, für die Baumeisterarbeiten (Abbruch, Tiefengründung, Trockenlegung, etc.) der Dorfkapelle Gersdorf, wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Ad 7) Neuanstellung Reinigungskräfte/Schulwart für Kindergarten und Volksschule

(Beschlussfassung erfolgte in nicht öffentlicher Sitzung!)

Ad 8) Neuanstellung Kindergartenpädagoginnen für den erweiterten Kindergarten

(Beschlussfassung erfolgte in nicht öffentlicher Sitzung!)